EISENACH
die WARTBURGSTADT

LUTHER 2017 500 JAHRE REFORMATION

Stadtverwaltung · Postfach 1462 · 99804 Eisenach ·

Fraktionsvorsitzender der B 90/Die Grünen-Stadtratsfraktion
Herr Stefan Schweßinger

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Datei, unsere Nachricht vom	Datum
			08.02.2010

Beantwortung der Anfrage AF-0061/2010

Sehr geehrter Herr Schweßinger,

ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

Die Veränderung des Zerlegungsmaßstabes insbesondere für Windkraftanlagen hat sich im Kalenderjahr 2009 noch nicht im Gewerbesteueraufkommen der Stadt Eisenach niedergeschlagen.

Das liegt zum einen daran, dass die Gesetzesänderung erst ab dem Veranlagungsjahr 2009 greift. Die Auswirkungen werden voraussichtlich nach Abschluss des Wirtschaftsjahres 2009 sichtbar, d.h. frühestens im Haushaltsjahr 2010 der Stadt Eisenach.

Zum anderen ist Voraussetzung für den Eintritt in die Steuerpflicht das Erwirtschaften eines Gewinnes. Erzielt das Gesamtunternehmen, in diesem Fall die Betreibergesellschaft von Windkraftanlagen keinen steuerpflichtigen Ertrag, so fällt auch kein Zerlegungsanteil bei den Standortgemeinden an.

Inwieweit sich der der Stadt Eisenach zufließende Zerlegungsanteil großer Energieversorgungsunternehmen auf Windenergie bzw. weitere erneuerbare Energien zurückführen lässt, ist aus den der Verwaltung zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht zu ermitteln.

Weitere Gewerbesteuereinnahmen für die Stadt Eisenach aus erneuerbaren Energien sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Matthias Doht
Oberbürgermeister